

RS OGH 1989/1/25 3Ob179/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1989

Norm

EO §187

Rechtssatz

Sieht man von dem im Absatz 1 letzter Satz geregelten Rekurs wegen Mangels der Verständigung ab, so setzt das Recht zum Rekurs gegen die Erteilung des Zuschlags voraus, daß der Rekurswerber im Versteigerungstermin anwesend war. Dies gilt nicht nur für Rekurse, die auf einen Mangel gestützt werden, der einen Grund zum Widerspruch bildet, sondern auch Rekurse, die aus anderen Gründen erhoben werden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 179/88

Entscheidungstext OGH 25.01.1989 3 Ob 179/88

EvBl 1989/94 S 342

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0003240

Dokumentnummer

JJR_19890125_OGH0002_0030OB00179_8800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at